

## Merkblatt

### für inhaftierte Abhängigkeitskranke zur Beantragung einer Entwöhnungsbehandlung bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

Die medizinische Rehabilitation dient der wesentlichen Besserung bzw. Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und kann nur gewährt werden, wenn der Betreffende seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen ist und die Maßnahme freiwillig angetreten wird.

#### 1. Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung komplett einzureichen:

- Antragsformular (G100) sowie Anlage zum Antrag (G110)
- Ärztliches Gutachten (gxa 705)
- Sozialbericht (SB 1 mit Anlage SB 2), der von der internen / externen Drogenberatung nach ausreichender Vorbereitung erstellt werden muss
- Bescheinigung der Justizvollzugsanstalt bzw. Jugendstrafanstalt (gae 821)
- Niederlassungs- und Aufenthaltserlaubnis bei ausländischen Mitbürgern

Unvollständig eingereichte Unterlagen können auf Grund gesetzlicher Fristen zur Ablehnung führen. Da für die Erstellung des Sozialberichtes eine Vorbereitungszeit erforderlich ist, empfehlen wir **dringend** die Suchtberatungsstelle als erste Anlaufstelle. Dort kann auch bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen Unterstützung gewährleistet werden.

#### 2. Bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz werden folgende Voraussetzungen geprüft:

- versicherungsrechtliche Voraussetzungen, z. B sechs Monate Pflichtbeiträge in den letzten beiden Jahren
- persönliche Voraussetzungen, z. B. Mitwirkungspflicht muss durch Teilnahme an Maßnahmen zur Motivierung erfüllt werden
- Aufenthaltstitel bei ausländischen Mitbürgern
- Ausschlusskriterien nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) VI

## § 12 SGB VI - Ausschluss von Leistungen

Nr. 5 lautet:

„Leistungen zur Teilhabe werden nicht für Versicherte erbracht, die sich in Untersuchungshaft oder im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befinden oder einstweilig nach § 126 a Abs. 1 der Strafprozessordnung untergebracht sind. Dies gilt nicht für Versicherte im erleichterten Strafvollzug bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.“

Eine Entwöhnungsbehandlung kann unter Umständen dennoch bewilligt werden, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und nach rechtskräftiger Verurteilung nachgewiesen wird, dass ein Rehabilitationsbeginn innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab Datum des Bewilligungsbescheides, möglich ist.

### **3. Der Leistungsumfang und die Rehabilitationseinrichtung werden nach Prüfung der Voraussetzungen von der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz festgelegt und durch Bewilligungsbescheid mitgeteilt.**

## § 13 SGB VI - Leistungsumfang

Abs. 1 lautet:

„Der Träger der Rentenversicherung bestimmt im Einzelfall unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung dieser Leistungen sowie die Rehabilitationseinrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen.“